

GEMEINDEAMT REITH BEI SEEFELD

Lauserweg 15 - 6103 Reith bei Seefeld Bezirk Innsbruck-Land www.reith-seefeld.at

VERORDNUNG

MIT DER AUFGABEN DES GEMEINDERATES AN DEN GEMEINDEVORSTAND ÜBERTRAGEN WERDEN

Der Gemeinderat hat am 06.07.2016 nachstehende Verordnung, mit der einzelne Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorstand und den Bürgermeister übertragen werden, beschlossen:

§ 1 Gemeindevorstand

Der Gemeinderat überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 30 Abs. 2 lit. b und § 95 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001), LGBI. Nr. 36/2001, aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Raschheit die Entscheidung in nachfolgenden Angelegenheiten:

- 1. die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigen, im Rahmen des vom Gemeinderat beschlossenen Dienstposten- und Stellenplanes.
- 2. die Bedeckung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, bis zu einem Betrag von EUR 8.000,-- je Haushaltsstelle;
- 5. die Gewährung von verlorenen Zuschüssen bis zu einer Höhe von EUR 1.500,--.

§ 2 Bürgermeister

Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister gemäß § 30 Abs. 2 lit. a TGO 2001 aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Raschheit die Entscheidung in nachfolgenden Angelegenheiten:

- 1. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 1 lit. a und b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960;
- 2. die Erlassung der durch Arbeiten an oder neben der Straße erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen (§ 90 Abs. 3 StVO 1960).

§ 3 Inkrafttreten

- 1. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- 2. Sämtliche bisher in Geltung stehenden Bestimmungen hinsichtlich der Übertragung von einzelnen Aufgaben an den Gemeindevorstand und den Bürgermeister verlieren mit Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

Reith, am 13. September 2016

